

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 634  
Studiengang: Oberstufenlehrer/-in an Waldorfschulen, M.A.  
Hochschule: Freie Hochschule Stuttgart - Seminar für Waldorfpädagogik.  
Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule.  
Studienort/e: Stuttgart  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule ergänzt ihre Prüfungsordnung zu diesem Studiengang um Bestimmungen zur Prüferberechtigung. Darin ist festzulegen, welche Befähigungen die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer aufweisen müssen. Insbesondere ist zu regeln, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; die Art und Weise der Feststellung der Gleichwertigkeit ist ebenfalls zu regeln. (§ 12 Abs. 2 StAkkVO i.V.m. § 32 Abs. 4 Nr. 2 LHG BW)

Auflage 2: Bildungswissenschaftliche Themen und sozialwissenschaftliche Expertise sind zu stärken und in den hierfür einschlägigen Modulbeschreibungen zu verankern. (§ 13 StAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5)

Auflage 3: Die FHS muss klare Kriterien inkl. quantitativer Kennzahlen entwickeln und Kooperationsseminaren mit einem Zeitplan zur Umsetzung verbindlich vorgeben, welcher Anteil der außerkünstlerischen Lehre von mindestens promovierten Lehrenden (Festangestellte, Honorarkräfte, FHS-Gastlehrende) zu erbringen ist. Dieser Anteil darf nicht unter ca. 60 Prozent (Anteil an der FHS zum Zeitpunkt der Begutachtung) liegen. (§ 19 StAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zur Auflage 1:

Die Hochschule hat im § 10 Abs. 2 ihrer Prüfungsordnung Regelungen zur Prüferberechtigung und zu

deren Feststellung getroffen. Nunmehr "dürfen in der Regel nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen". Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung und die dafür maßgeblichen Gründe dokumentiert. Auch in diesen Fällen darf nur bestellt werden, wer "einen Hochschulabschluss hat und hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist".

Damit ist nunmehr sichergestellt, dass nur solche Personen prüfen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Auch die Art und Weise der Feststellung der Gleichwertigkeit ist jetzt geregelt. Die Auflage ist erfüllt.

Zur Auflage 2:

Laut Hochschule sei das Modul O1-B im Sinn der Auflage modifiziert worden. Dabei handelt es sich um das frühere Modul „Entwicklungswissenschaft“ (O1-G3), das nun „Entwicklungswissenschaft/ Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ heißt. In den Lehrveranstaltungen des Moduls wurde zwar die Präsenzzeit um 20h erhöht (und das Selbststudium entsprechend gekürzt), um ein zusätzliches Seminar „Bildung und Erziehung“ anzubieten, ohne dass diese Maßnahme aber Niederschlag in der ansonsten kaum veränderten Modulbeschreibung gefunden hat. Lediglich das Wort "Jugendtheorien" wurde an einer Stelle ergänzt.

Hinzu kommt, dass der quantitative Umfang der neuen Inhalte nicht ausreicht. Im benachbarten Studiengang "Klassen- und Fachlehrer/-in an Waldorfschulen (postgradual)" wurde zur Erfüllung einer entsprechenden Auflage ein neues Modul "Erziehung und Bildung" mit 3 ECTS eingeführt. Ein vergleichbarer Umfang erscheint auch im hier in Rede stehenden Studiengang erforderlich.

Die Auflage ist daher noch nicht erfüllt. Es ist erforderlich, dass, wie in der Auflage gefordert, bildungswissenschaftliche Themen und sozialwissenschaftliche Expertise, sowohl in erhöhter Quantität als auch in der/den betreffende/n Modulbeschreibungen festgehalten, Eingang in das Curriculum finden.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Nachfrist von sechs Monaten.

Zur Auflage 3:

Zur Erfüllung hat die FHS den drei Kooperationsseminaren identische Schreiben geschickt, in denen sie die verbindliche Vorgabe macht, dass die Quote von mind. 60 Prozent promovierter Lehrender bis zum Stichtag 01.08.2029 zu erreichen sei. Die Einhaltung der Quote wird in der Folge jährlich überprüft.

Damit ist die Hochschule den in der Auflage benannten Schritten nachgekommen. Auch wenn darin nur allgemein ein Zeitplan, nicht jedoch ein konkreter Stichtag eingefordert worden war, stellt sich die Frage, ob das Zieldatum 01.08.2029 zu weit in der Zukunft liegt.

Hierfür erscheinen folgende Überlegungen relevant:

Offenbar will die FHS den Seminaren die Möglichkeit geben, ihre eigenen Dozenten nachzupromovieren, da es im o.g. Schreiben heißt "Bitte informieren Sie die FHS regelmäßig

---

mindestens einmal jährlich zu Beginn des Studienjahres über geplante und laufende Promotionsverfahren im Kollegium Ihres Lehrpersonals.“

Es erscheint nicht unbillig, dass die FHS die Möglichkeit eröffnen will, dass sich vorhandene Dozentinnen und Dozenten nachqualifizieren. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Kooperationen mit Hamburg, Kiel, Berlin zwischen 2012 und 2016 begonnen und bisher nicht in Frage gestellt worden waren. Für Promotionen sind inkl. der Themen- und Betreuerfindungsphase fünf Jahre durchaus realistisch. Die notwendige Hebung des akademischen Niveaus wird graduell bereits dadurch erfolgen, dass sich Teile des Bestandspersonals auf einen weiteren akademischen Weg begeben.

Auch mit Blick auf die Laufzeit der Akkreditierung bis zum 30.09.2030 erscheint der Zeitplan praktikabel. Zwar wird ein Selbstevaluationsbericht voraussichtlich bereits 2028/29 vorbereitet werden, aber es ist realistisch, dass ein Gutachtergremium im Bereich des Stichtags die Erreichung des selbstgesteckten Ziels rechtzeitig vor der Reakkreditierung wird beurteilen können.

Auf Basis dieser Überlegungen bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage als erfüllt.